

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe Tiefensee und Schnaditz des Evangelischen Kirchspiels Tiefensee

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel Tiefensee hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 23.11.23 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Tiefensee und Schnaditz gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Erdbestattungen von Fehlgeborenen und bei Kindern, die totgeboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre,
3. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	360,00 €
1.1.2	Erdoppelwahlgrabstätte (2 Säрге und bis zu 4 Urnen)	720,00 €
1.2	Kindergrabstätten	
	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	180,00 €
1.2.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	360,00 €
1.3	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten Urnwahlgrabstätte der Größe von 0,60 m x 0,90 m für bis zu 2 Urnenstellen	360,00 €

1.3.2	<p>Grabstelle in Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung. Die Kosten der Namenstafel und der Namensnennung trägt der Nutzungsberechtigte</p> <p>In den friedhofsgepflegten Reihengrabstätten sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.</p> <p>Die Namenstafeln sind in einer Größe von 40 cm x 30 cm mit Angabe von Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen, nicht hochgestellt, sondern mit ebener Schrift fertigen zu lassen.</p>	880,00 €
1.3.3	<p>Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Kosten der Beschriftung trägt der Antragsteller.</p>	880,00 €
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	<p>Reservierung</p> <p>Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2, 1.2. und 1.3.1 erhoben.</p>	16,00 €
1.4.2	<p>Verlängerung</p> <p>Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume erhoben.</p>	16,00 €
2.	<p>Friedhofsunterhaltungsgebühr</p> <p>(je Jahr und Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)</p>	
2.1	Einzelwahlgrabstätte	12,00 €
2.2	Doppelwahlgrabstätte	24,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	

4.	Nutzung Kirche / Trauerhalle	
4.1	Nutzung der Kirche bei nichtkirchlichen Trauerfeiern	165,00 €
4.2	Nutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfeiern	80,00 €
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €
5.2	Bearbeitung Antrag Genehmigung Grabmal	70,00 €
5.3	Bearbeitung Antrag vorzeitige Einebnung	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

**§ 3
Gewerbliche Leistungen**

-werden nicht angeboten-

**§ 4
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 24.11.2015. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Tiefensee, 23.11.23

Ort, den



Prind / Hermann

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

M. Göricke K. Me

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg 4.17.23

Ort, den



Erwold

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiel Tiefensee am 23.11.23 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Tiefensee und Schnaditz wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.17.2023 unter dem Aktenzeichen 631/30/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiel Tiefensee wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 4.17.23

Ort, den



h. Sedel

Amtsleiterin/Amtsleiter